

Sicherheitsamt

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80
Telefax 055 251 32 84
E-Mail sicherheitsamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Merkblatt Jugendschutz mit Checkliste

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1996

§ 23. Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 27. Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden.

Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.

Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007

§ 48d Abs. 5. Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

§ 48d Abs. 6. Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt.

Lebensmittelverordnung

§ Art. 37a. Abgabe alkoholischer Getränke. 1. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. 2. Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. 3. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 2 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen. 4. Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten. 5. Bezüglich der Aufmachung alkoholischer Getränke gilt Absatz 4 sinngemäss.

Strafgesetzbuch

Art. 136. Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Merkblatt Jugendschutz mit Checkliste

Die folgende Checkliste soll Ihnen dabei helfen, an alle rechtlich verbindlichen und empfohlenen Massnahmen zu denken. Setzen Sie ein Häkchen ☑ bei den Punkten, die Sie umgesetzt haben.

Verbindliche Massnahmen

- Wir haben die gesetzliche Bestimmungen (siehe Vorderseite) gelesen und verstanden.
- An der Bar und/oder hinter der Theke wird mit Schildern und Hinweisen über die gesetzlichen Bestimmungen (Abgabe ab 16 oder ab 18) informiert. Die Schilder sind am Verkaufsort deutlich sichtbar angebracht.
- Das Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und die Frage der Haftbarkeit informiert.
- An den Abgabestellen beschäftigen wir kein Personal unter 18 Jahren.
- Das Bar- und Servicepersonal hat sich beim Verkauf von Alkohol und/oder Tabak an Jugendliche zwingend nach dem Alter zu erkundigen, entweder mittels eines amtlichen Papiers oder durch einen farbigen Bändel (Bändelisystem, siehe nächste Seite).
- Wir haben mindestens zwei alkoholfreie Getränke im Sortiment, welche in derselben Menge günstiger angeboten werden als alkoholhaltige Getränke.
- Wir sprechen unsere Gäste (Erwachsene, ältere Jugendliche), die Jugendliche mit Alkohol versorgen, an und informieren sie über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen (Abgabeverbot 16/18).

Wir empfehlen folgende zusätzliche Massnahmen

- Wir haben genügend Flyer „Checkliste Jugendschutz“ um sie an den Verkaufsstellen aufzulegen. Zusätzliche Flyer können über den/die Jugendbeauftragte/n bezogen werden.
- www.jalk.ch – eine Schulung zum Thema Jugendschutzalkohol für Gastronomie, Detailhandel und Festwirtschaften.
- Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol.
- Bar- und Serviceverantwortliche sind im Voraus bestimmt und über folgende Punkte instruiert:
 - Sie wissen, wie sie sich korrekt verhalten und wie sie in schwierigen Situationen (z.B. Umgang mit Betrunkenen) reagieren können. Die Suchtpräventionen Zürcher Oberland führt Schulungen von Bar- und Servicepersonal durch. Schulungen können bei Bedarf über den/die Jugendbeauftragte/n organisiert werden.
 - Sie wissen, wie bei Notfällen vorzugehen ist. Wichtige Telefonnummern für Notfälle (Polizei, Sanität, Sicherheitsdienst, OK, Taxidienst, etc.) sind an den Verkaufspunkten angebracht.
 - Sie wissen, wie man angeheiterte Personen auf ihre Fahrtüchtigkeit anspricht und welche Alternativen zum eigenen Fahrzeug für den Transport zur Verfügung stehen. Fahrpläne für den öffentlichen Verkehr und Telefonnummern von Taxidiensten sind beim Ausgang gut sichtbar angebracht.
- Bei geschlossenen Veranstaltungen kontrollieren wir, dass kein Alkohol den Eingang passiert.

Nützliche Adressen und Links

Prävention – Information – Schulung

<p>Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland Gerichtstrasse 4 8610 Uster Telefon 043 399 10 80 www.sucht-praevention.ch</p>	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung von Jugendschutzkonzepten• Beratung von Festorganisatoren und Vereinen• Informationsmaterial (Kartonplakate, Flyer, Tischsteller usw.)• Armbänder (in drei Farben); unbedingt vorbestellen! (Lieferzeit 3 Wochen!)• Schulung von Bar und Verkaufspersonal
<p>Kinder- und Jugendbeauftragte Heike Deigendesch Gemeindeverwaltung Postfach Breitenhofstrasse 30 8630 Rüti ZH Telefon 055 251 32 71 heike.deigendesch@rueti.ch www.kjar.ch</p>	<ul style="list-style-type: none">• Abgabe von Armbändern• Abgabe von Infomaterial• Unterstützung bei der Planung

Alkoholfreie Angebote

<p>Kinder- und Jugendbeauftragte Heike Deigendesch Gemeindeverwaltung Postfach Breitenhofstrasse 30 8630 Rüti ZH Telefon 055 251 32 71 heike.deigendesch@rueti.ch www.kjar.ch</p>	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung bei der Planung• Rezepte für alkoholfreie Drinks
--	---

Verkehrssicherheit

<p>Fachstelle „Alkohol am Steuer nie“, ASN Hotzestrasse 33 8006 Zürich Telefon 044 360 26 00 info@fachstelle-asn.ch www.fachstelle-asn.ch www.bemyangel.ch</p>	<ul style="list-style-type: none">• Fahrsimulator• Präventionsprojekt für Verkehrssicherheit „be my angel tonight“.
---	--